

zung zu Münster, ist das Verfahren und sind die Fälle genauer bezeichnet worden, wie und wann der Prozeß durch den Vergleichs-Versuch der Hofkammer (resp. einer aus derselben landesherrlich ernannten Commission) verhütet, resp. nur nach dessen Fruchtslosigkeit gestattet werden soll.

360. Bonn den 4. December 1743. (A. 7. b. Militair-Verpflegung.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,  
Bischof zu Münster ic.

Den, mit landesherrlicher Bewilligung, die Winterquartiere in den stiftischen Gebieten beziehenden königlich Großbritannischen Truppen, soll von Seiten der Bequartierten nur das Lager und Obdach unentgeltlich gewährt werden, indem deren Verpflegungs-Bedürfnisse von besondern Lieferanten gegen baare Zahlung angeschafft werden müssen; zugleich werden die Unterthanen angewiesen, ihre zu Markt bringenden Viktualien u. a. Waaren den Einquartierten zu landüblichen Preisen käuflich zu überlassen.

361. Bonn den 23. März 1744. (A. 7. b. Zuchthaus zu Münster.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,  
Bischof zu Münster ic.

Um den im Zuchthaus zu Münster eingerichteten Arbeitsbetrieb ergiebig, auch diesen, den dazu verwendeten Detinirten, als künftige Erwerbsquelle benutzbar zu machen, wird, unter Erneuerung der gegen Vagabunden, Bettler und Landstreicher erlassenen Verordnungen, diese schärfend, landesherrlich bestimmt: daß alle vorhandene Züchtlinge und künftig zur Zuchthaus-Arbeits-Strafe verurtheilt werdende Individuen, wenigstens zu vierjähriger Arbeit angehalten, und nur dann früher entlassen werden sollen, wenn sie, durch Fleiß und gutes Betragen im Zuchthause, die Fähigkeit zu einem Arbeitsbetriebe erworben, und die Zuversicht, daß sie denselben im Freiheitsstande ausüben werden, begründet haben. Die diesemnach

entlassenen, dann aber, wegen Erneuerung ihrer früheren Vergehen, zum Zuchthause wieder eingebracht werdenben Personen, sollen in demselben, ohne Nachlassgewärtigung, acht Jahre lang zur Arbeit angehalten werden; und wird außerdem der Zuchthaus-Commission die Gewalt ertheilt: die Strafzeit derjenigen Züchtlinge, welche sich üble Ausführung, Arbeitsnachlässigkeit oder andre Excesse zu Schulden kommen lassen, auf Anmeldung des Zuchthaus-Fabrik-Direktors, zu verlängern.

362. Münster den 18. April 1744. (B. 3. b. Zuch-Fabrikation.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

(Unter landesherrl. Titulatur.)

Das zur Beförderung der inländischen Zuchfabrikation am 1. Juli v. J. erlassene Ausfuhr-Verbot der im Lande gezogenen Wolle, wird unter Androhung unachtsichtlicher Confiskationsstrafe bei fernerer Entgegenhandlung, mit dem Zusatz erneuert: daß jeder inländische Woll-Producent, bei Vermeidung gleicher Strafe, verpflichtet ist, von seiner jedesmaligen Wollschur eine Probe nebst Quantitäts-Angabe und Preisnotiz, seiner Lokalbehörde einzureichen, damit diese davon der Zuchthaus-Fabrik-Direktion zu Münster, zu etwa beliebtem Ankaufe gegen baare Zahlung, Anzeige mache.

Bemerk. Unterm 21. April 1744 und 6. September 1745 (C. e.) ist zu demselben Behufe, der Handel mit ausländischen wollenen Tüchern u. a. Stoffen, dadurch beschränkt worden, daß von den inländischen Beziehern derselben eine vorläufige Einfuhr-Erlaubniß der Zuchthaus-Fabrik-Direktion eingeholt, und daß von den, unter strenger Beachtung sehr complicirter Controlvorschriften, eingeführt werdenden Tüchern, von jedem Rthlr. ihres Einkaufspreises 2 fl. 4 dt. an die gedachte Anstalt entrichtet werden muß; den fremden Kaufleuten ist sodann dieselbe Abgabe von ihrem Erlöse von ausländischen Wollenzeugen aufgelegt, und sind dieselben zur Beachtung ausführlich vorgeschriebener Formalitäten verpflichtet worden.